



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 27. September 1973

Teil I Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 73	Arbeitsschutzanordnung 5 — Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche —	465
12. 9. 73	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Verkehrswesens.....	467
10. 9. 73	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Leichtindustrie	467
7. 9. 73	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen	467
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“		467

Arbeitsschutzanordnung 5

— Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche —

vom 9. August 1973

Auf Grund der §§ 129 Abs. 1 und 138 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15

S. 127) und des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen

- im Arbeitsprozeß,
- im Ausbildungsprozeß,
- in Arbeitsgemeinschaften, z. B. von Schülern und Studenten, sowie für Schüler im polytechnischen Unterricht.

(2) Für Frauen und Jugendliche im Ausbildungsprozeß können Abweichungen von den Bestimmungen des § 4 in den staatlichen Lehr- und Studienplänen mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen festgelegt werden.

(3) In anderen Rechtsvorschriften enthaltene, über diese Arbeitsschutzanordnung hinausgehende Forderungen des Arbeitsschutzes für Frauen und Jugendliche bleiben von dieser Arbeitsschutzanordnung unberührt.

§ 2

Im Sinne dieser Arbeitsschutzanordnung gelten als

- | | |
|-------------|---|
| Frauen | alle weiblichen Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr, |
| Jugendliche | alle männlichen und weiblichen Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. |

§ 3

(1) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen für Frauen und Jugendliche hinsichtlich der Einhaltung der Forderungen die-

ser Arbeitsschutzanordnung regelmäßig, mindestens halbjährlich, überprüft, ausgewiesen und durch Maßnahmen der Arbeitsgestaltung den körperlichen Voraussetzungen und dem individuellen Leistungsvermögen angepaßt werden.

(2) Die Festlegung der für Frauen und Jugendliche zulässigen Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen hat in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt oder dem für den Betrieb zuständigen Arzt sowie der Gewerkschaftsleitung unter Einbeziehung der Arbeitsschutzkommission (in den Produktionsgenossenschaften mit der Kommission für Gesundheit- und Arbeitsschutz) zu erfolgen. Die Tätigkeiten und Arbeitsplätze für Schwangere und Stillende sind gesondert festzulegen.

(3) Zur Durchsetzung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes für Frauen und Jugendliche sind durch den Betriebsleiter erforderlichenfalls betriebsspezifische Regelungen in Zusammenarbeit mit den Organen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu treffen und in Arbeitsschutzinstruktionen auszuweisen.

(4) Für Jugendliche hat der Betriebsleiter die erforderliche Aufsicht und Maßnahmen festzulegen, die ein gefahrloses Arbeiten gewährleisten.

§ 4

(1) Für Frauen und Jugendliche sind folgende Tätigkeiten unzulässig.*

Tätigkeiten	Frauen	Jugendliche
		2 2 D
		ab 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- a) mit erhöhter Anforderung an die eigene Sicherheit und/oder die Sicherheit anderer (u. a. unter Absturzgefahr, an Starkstromanlagen, im Umgang mit Sprengstoffen, mit Giften der Abteilung I, Führen von

* In aer Tabelle mit X bezeichnet.